

Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern

zwischen

den Trägern der Eingliederungshilfe

Bezirk Oberbayern, München

Bezirk Niederbayern, Landshut

Bezirk Oberpfalz, Regensburg

Bezirk Oberfranken, Bayreuth

Bezirk Mittelfranken, Ansbach

Bezirk Unterfranken, Würzburg

Bezirk Schwaben, Augsburg

und den

Vereinigungen der Leistungserbringer

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., München

Bayerisches Rotes Kreuz KdöR, Landesgeschäftsstelle, München

Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., München

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
Landesverband der Inneren Mission e.V., Nürnberg

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., München

Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, München

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
Landesverband Bayern e. V., Erlangen

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
Landesgeschäftsstelle Bayern, München

VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe,
Landesverband Bayern e.V., Augsburg

Bayerischer Bezirketag, München

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Beginn und Ende der Übergangsphase	5
§ 4 Grundannahmen	5
a) Bedarfe der Menschen mit Behinderung	
b) Leistungen der Einrichtung	
c) Finanzierung (Umrechnungsmodell)	
§ 5 Kosten der Wohnraumüberlassung nach WBVG und Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB XII	8
§ 6 Prozessumsetzung	9
§ 7 Zahlungsweise und Abrechnung	10
§ 8 Vergütung ab 2020	10
§ 9 Anpassung der Investitionsbeträge während der Übergangsphase	10
§ 10 Information und Einbeziehung anderer Leistungsträger	11
§ 11 Anwendbarkeit von § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII	11
§ 12 Ende der individuellen Übergangsphase	11
§ 13 Salvatorische Klausel	12
§ 14 Überprüfung	12
Unterschriftenblatt	13

Anlagen:

Anlage 1 – Muster für die Inhalte einer Vereinbarung §§ 123 ff SGB IX

Anlage 2 – Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“

Anlage 3 – Erläuterungen zur Hilfestellung Flächenzuordnung

Präambel

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken. Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein modernes Leistungsgesetz
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Assistenz

Der bayerische Landtag hat am 07.12.2017 das Bayerische Teilhabegesetz (Bay-THG I) verabschiedet und damit die Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern neu gestaltet. Die Landeskommision Eingliederungshilfe hat die AG Verhandlungen, unter Beteiligung der maßgeblichen Organisation der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, u.a. beauftragt, einen neuen Landesrahmenvertrag einschließlich der notwendigen Rahmenleistungsvereinbarungen zu erarbeiten und die vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG vorzubereiten. Die Vertragsparteien streben die inhaltliche Neuausrichtung der Fachleistungen bis spätestens 31.12.2022 an.

Ein Meilenstein in diesem Gesamtprozess ist die Umsetzung der 3. Reformstufe des BTHG, die eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen ab 1. Januar 2020 fordert.

Die AG Verhandlungen hat für die Umsetzung dieser Vorgabe verschiedenste Ansätze unter Maßgabe der nachfolgenden Ziele erörtert:

- Wahrung der Interessen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung
- Einhaltung der gesetzlichen Zeitvorgaben
- verwaltungsökonomische Handhabbarkeit
- Angebots-/Finanzierungssicherheit für die Leistungsträger und Leistungserbringer für die Dauer der Übergangsvereinbarung
- Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben.

Es wurde nachfolgende Übergangslösung unter Beteiligung der gem. BayTHG maßgeblichen Organisation der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen erarbeitet, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

§ 1 Zweck

Mit der Übergangslösung wird die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt. Alle am Gesamtprozess Beteiligten erhalten damit die Möglichkeit in einem stabilen Umfeld neue, stärker personenzentrierte Fachleistungen und landesweite Finanzierungssystematiken für die unterschiedlichen Settings/Leistungstypen zu entwickeln, modellhaft einzuführen, zu prüfen und in einem Rahmenvertrag mit entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Übergangslösung findet für alle bis zum 31.12.2019 nach dem Bayerischen Rahmenvertrag (gem. § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15.06.2004) als vollstationär verhandelte Eingliederungshilfe-Leistungserbringer mit einer entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie entsprechende Leistungserbringer (künftig „Gemeinschaftliches Wohnen“), die ab dem 01.01.2020 ihren Betrieb aufnehmen, Anwendung.¹

Für Leistungserbringer, die Kurzzeitpflege anbieten, werden auf der jeweiligen Ebene der Leistungsträger hierfür gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 3 Beginn und Ende der Übergangsphase

Die Überleitung findet zum 01.01.2020 statt. Die Überleitungsphase endet mit der landesweiten Vereinbarung eines Rahmenvertrages, der einschlägigen Rahmenleistungsvereinbarungen, einschließlich der Umstellung der entsprechenden Vergütungssysteme auf Basis des neuen Bedarfsermittlungssystems, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Soweit eine individuelle Leistungsvereinbarung nach den §§ 123 ff SGB IX vor diesem Zeitpunkt außerhalb dieser Übergangsvereinbarung abgeschlossen wird, sind deren Vertragspartner verpflichtet, ihre Vereinbarung unverzüglich (auch innerhalb des laufenden Vereinbarungszeitraums) an die Inhalte des zwischenzeitlich geschlossenen Rahmenvertrags bzw. einer zwischenzeitlich geschlossenen Rahmenleistungsvereinbarung anzupassen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Rahmenvertrag und/oder Rahmenleistungsvereinbarungen nach dem Ende der Übergangsphase abgeschlossen werden.

Das Ende der Übergangsphase vor dem 31.12.2022 auf Landesebene wird durch die Vertragspartner festgestellt.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei etwaigen Schiedsverfahren ab dem 01.01.2020 über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dieser Übergangsvereinbarung die Regelungen dieser Vereinbarung berücksichtigt werden.

§ 4 Grundannahmen

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass sich der Bedarf einer leistungsberechtigten Person, die am 31.12.2019 in einer Einrichtung lebt, nur durch die Trennung der Leistungen im Zuge des BTHG zum 01.01.2020 nicht ändert.

¹ Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zum derzeitigen Rechtsstand gem. § 134 SGB IX für Leistungserbringer, die neben Kindern und Jugendlichen auch (wenn auch nur vereinzelt) Volljährige betreuen und die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX fallen, ebenfalls eine Trennung der Leistungen und eine entsprechende Überleitung notwendig wäre. Dieses Ergebnis ist nicht praxistauglich. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass dieses Problem im Rahmen eines Änderungsgesetzes dergestalt behoben werden sollte, dass u.a. für Eingliederungshilfe-Leistungserbringer, die überwiegend Kinder und Jugendliche aufnehmen, auch im Hinblick auf die volljährigen Betreuten insgesamt die Regelungen für Leistungserbringer des Kinder- und Jugendbereichs gelten sollen.

Damit sind die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Leistungen am 01.01.2020 ebenfalls unverändert.

Wenn und soweit der Leistungserbringer am 01.01.2020 zur Deckung des Bedarfs die gleichen Leistungen (qualitativ und quantitativ) erbringt wie am 31.12.2019, muss ihm hierfür am 01.01.2020 das gleiche Finanzbudget wie am 31.12.2019 zur Verfügung stehen (Grundsatz der budgetneutralen Überleitung).

Durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe aufgrund des BTHG entsteht für die Leistungserbringer ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand u.a. bei der Ermittlung und Festlegung der Kosten der Wohnraumüberlassung, im Vertragsmanagement, bei der Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens sowie bei der Änderung der Wohn- und Betreuungsverträge und ein Mietausfallwagnis.

Für diesen erheblichen Aufwand und aufgrund des Mietausfallwagnisses wird dem Leistungserbringer ab 01.01.2020 ein Überleitungszuschlag in Höhe von € 1,98 pro Platz und Tag gewährt. Dies gilt auch für Leistungserbringer des Gemeinschaftlichen Wohnens, welche nach dem 01.01.2020 ihren Betrieb aufnehmen.

Der Überleitungszuschlag wird dabei auf den einrichtungsindividuellen Investitionsbetrag addiert und entsprechend dem ermittelten Verhältnis von Wohn- und Fachleistungsfläche aufgeteilt.

Auf Basis dieser Grundannahmen vereinbaren die Vertragspartner nachfolgendes vereinfachtes Umrechnungsmodell:

Gesamtentgelt 31.12.2019² + Überleitungszuschlag
./i. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum (basierend auf IB 31.12.2019³ inklusive anteiligem Überleitungszuschlag)
./i. (Regelsatz 31.12.2019 [Regelbedarfsstufe 2] – Barbetrag – Bekleidungs pauschale)
= Fachleistung am 01.01.2020 (inklusive anteiligem Überleitungszuschlag)
Zuzüglich Barbetrag und Bekleidungs pauschale für sozialhilfeberechtigte Menschen mit Behinderung

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Bedarfe der Menschen mit Behinderung

Es wird der zum Zeitpunkt der Umstellung sozialrechtlich anerkannte und beschiedene Bedarf zu Grunde gelegt. Ändert sich der Bedarf eines Menschen mit Behinderung, der sich bereits in der Einrichtung befindet, erfolgt eine entsprechende Zuordnung nach der bisherigen Systematik (z.B. HMB-W).

Bei Neuaufnahmen gelten bis zur Fertigstellung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments die bisherigen Regelungen.

² Sofern Vergütungsvereinbarungen zum 31.12.2019 enden und neue zum 01.01.2020 geschlossen wurden, werden diese vereinbarten Vergütungssätze der Überleitung zugrunde gelegt.

³ dto.

b) Leistungen der Einrichtung

Die Leistungssystematik der bisherigen Rahmenleistungsvereinbarungen (u.a. Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen) bleibt auf Basis des bisher gültigen Rahmenvertrags zum Zeitpunkt der Umstellung am 01.01.2020 vorerst weiterhin bestehen.

Die Inhalte der individuellen Leistungsvereinbarungen (außer den existenzsichernden Leistungsanteilen) werden bis zur Vereinbarung neuer Leistungen auch über den 01.01.2020 mittels einer Überleitungs-Leistungsvereinbarung überführt. Dies gilt auch für zum Zeitpunkt des Übergangs vom Leistungsträger als betriebsnotwendig anerkannte Leistungen (z.B. Anlagen, Gebäude, Räumlichkeiten, Flächen und Ausstattungen).

Die gemäß §§ 123 ff SGB IX erforderliche Vereinbarung (siehe Anlage 1) nimmt Bezug auf die bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Dabei werden die bisherigen fachlichen Leistungsinhalte ohne die existenzsichernden Leistungen unverändert übernommen.

In der neuen Vereinbarung gem. § 125 SGB IX ist die Übernahme der überschießenden Kosten der Unterkunft gemäß § 42 a Abs. 6 SGB XII (Stichwort Fachleistung 2) ggf. nach Kategorien zu vereinbaren und gesondert auszuweisen.

Neue Leistungserbringer ab 01.01.2020 erhalten wie die übergeleiteten Leistungserbringer eine Vereinbarung nach dem Vorbild des bisherigen Rahmenvertrages, der Rahmenleistungsvereinbarungen und dieser Übergangsvereinbarung.

c) Finanzierung (Umrechnungsmodell)

- Gesamtentgelt 31.12.2019

Es wird das Gesamtentgelt gemäß der jeweils gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer eingesetzt (zuzüglich Überleitungszuschlag).

Dies gilt entsprechend für neue Leistungserbringer, die ab 01.01.2020 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abschließen.

- Barbetrag/ -mittel und Bekleidungs pauschale

Die Leistungsträger sichern zu, den Leistungsberechtigten, die bereits am 31.12.2019 in der Einrichtung wohnen, im Rahmen eines „Besitzstandes“ den Barbetrag und die Bekleidungs pauschale in Höhe des am Sitz der Einrichtung gültigen Betrages zu gewähren, soweit diese nach dem 31.12.2019 einen Anspruch auf Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

Leistungsberechtigte, die ab dem 01.01.2020 erstmalig in das Gemeinschaftliche Wohnen einziehen, erhalten einen Betrag zur persönlichen Verfügung nach § 119 Abs. 2 SGB IX in Höhe des bisherigen Barbetrages und der Bekleidungs pauschale in gleicher Höhe wie Personen, die bereits in der Einrichtung leben, soweit sie einen Anspruch auf Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

- **Mehrbedarfszuschläge**

Die Mehrbedarfszuschläge (gem. §§ 42b, 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 SGB XII) im Rahmen der Grundsicherung werden vom Leistungsträger an den Leistungsberechtigten ausbezahlt. Es findet kein Abzug vom Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 statt.

- **Investitionskostenförderung**

Fördermittel wurden vor dem 31.12.2019 beim Investitionsbetrag kostenmindernd berücksichtigt und haben sich deshalb bereits auf das zum 31.12.2019 anzusetzende Gesamtentgelt ausgewirkt. Deshalb ändert sich im Rahmen der Übergangslösung diesbezüglich nichts.

**§ 5 Kosten der Wohnraumüberlassung nach WBVG und
Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB XII**

Eine wesentliche Neuerung durch die Trennung zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ist, dass ab dem 01.01.2020 im WBVG-Vertrag angemessene Kosten der Wohnraumüberlassung ausgewiesen werden müssen. Diese bilden die Grundlage für die Ermittlung der vom Leistungsträger der Grundsicherung jeweils zu übernehmenden Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB XII.

Um die Überleitung entsprechend den Empfehlungen der AG Personenzentrierung des BMAS vom 28.06.2018 und verwaltungsökonomisch handhabbar zu gestalten, gehen die Vertragsparteien für diesen Zeitraum davon aus, dass zur Kostenberechnung der Nettokaltmiete die bisher vereinbarten Investitionsbeträge als Grundlage gelten, die anteilig nach der Flächenzuordnung (s.u.) für den persönlich genutzten Wohnraum der Leistungsberechtigten und den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen berechnet werden.

Zur Nettokaltmiete kommen die jeweils angemessenen Kosten der Heizung sowie sonstige Nebenkosten pro Person hinzu, insb. ggf. auch nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 – 4 SGB XII (Möblierung, Wohn- und Wohnnebenkosten, Haushaltsstrom, Haushaltsgroßgeräte, Telekommunikationsgebühren und Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet) {Gesamtkosten der Wohnraumüberlassung}.

Die in den WBVG-Verträgen ausgewiesenen Gesamtkosten der Wohnraumüberlassung werden bis zum Ende der Übergangsphase auch für neue Leistungsberechtigte nach den gleichen Grundlagen ermittelt.

Die im WBVG-Vertrag vereinbarten Kosten der Wohnraumüberlassung werden durch eine Vertragsergänzung nachgewiesen, die vom Leistungsberechtigten bzw. gesetzlichen Betreuer und dem Leistungserbringer unterzeichnet wird. Auf Verlangen des Trägers der Grundsicherung ist alternativ der gesamte WBVG-Vertrag vorzulegen.

Die für die Ermittlung des Anteils der persönlichen Räumlichkeiten und der Gemeinschaftsräume zu berücksichtigenden Flächen sind Bestandteil dieser Vereinbarung (vgl. Anlage 2 – Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“). Hierbei wurden insbesondere die Empfehlungen der „AG Personenzentrierung“ des BMAS vom 28.06.2018 berücksichtigt.

§ 6 Prozessumsetzung

Damit die Leistungserbringer die Trennung zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen umsetzen können, haben die Vertragspartner ein excelbasiertes Berechnungstool „Wohnraumüberlassung/Fachleistung vereinbart (Anlage 2).

Dieses enthält Tabellenblätter zur Flächenerhebung und -zuordnung, zur Berechnung der Kosten der Wohnraumüberlassung, mit Angaben über die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Trägers und zur Berechnung der Fachleistungsvergütung. Das Tool spiegelt insbesondere die Grundannahmen (§ 4) der Übergangsvereinbarung wider. Es ist bayernweit einheitlich und verbindlich von allen Prozessbeteiligten anzuwenden. Zu den Tabellenblättern zur Flächenerhebung und -zuordnung wurden zusätzlich Erläuterungen vereinbart (Anlage 3). Für das komplette Berechnungstool wird ein zwischen den Vertragsparteien abgestimmter Leitfaden erstellt.

Da die Größe bzw. der Standard des individuellen Wohnraums des gemeinschaftlichen Wohnens unterschiedlich sein kann, können Leistungserbringer ggf. geeignete Zimmerkategorien (bspw. Doppelzimmer, Einzelzimmer usw.) bilden. Hierzu werden die durchschnittlich ermittelten Kosten für Wohnraumüberlassung in verschiedene Zimmerkategorien umgerechnet. Sofern die Kosten für Wohnraumüberlassung einer Zimmerkategorie die Angemessenheitsgrenze von 125 % gem. § 42a Abs. 5 SGB XII übersteigt, werden diese Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe in der jeweiligen Höhe als Fachleistung II übernommen.

Das Berechnungstool (= Aufforderung im Sinne des §126 Abs. 2 S. 1 SGB IX) wird von den Leistungserbringern beim zuständigen Leistungsträger zur Prüfung i.d.R. elektronisch eingereicht, der den Eingang bestätigt. Der Antrag wird unverzüglich bearbeitet. Soweit die Entscheidung in einem Zeitraum von 6 Wochen nicht getroffen werden kann, teilt der Leistungsträger der Einrichtung mit, bis wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Auf Basis der abgestimmten Berechnungen wird eine entsprechende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Leistungserbringer vereinbaren die nach o.g. Grundsätzen ermittelten Kosten der Wohnraumüberlassung mit den Leistungsberechtigten und weisen diese in den WBVG-Verträgen aus.

Die Leistungsberechtigten beantragen ggf. auf dieser Grundlage die Übernahme der Kosten der Unterkunft als Teil der Leistungen der Existenzsicherung. Die Leistungsträger informieren die Leistungsberechtigten über die Durchführung der Antragsstellung. Die Verbände der Leistungserbringer auf Landesebene erhalten einen Abdruck der jeweiligen Informationsschreiben.

Die landesweite Umsetzung der Übergangsvereinbarung wird von den Vertragsparteien mit einem gemeinsam vereinbarten Zeitplan begleitet.

§ 7 Zahlungsweise und Abrechnung

Zur Vereinfachung der Zahlungsströme wirken sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsträger daraufhin, dass die dem Leistungsberechtigten gegenüber zu gewährenden Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar und mit befreiender Wirkung an den Leistungserbringer gezahlt werden. Dasselbe gilt für die vom Leistungsberechtigten an den Leistungserbringer zu zahlenden Anteile seines Regelsatzes (Regelbedarfsstufe 2 abzüglich Betrag zur persönlichen Verfügung nach § 119 Abs. 2 SGB IX in Höhe des Barbetrages und der Bekleidungs pauschale).

Die Vertragspartner sind sich darüber bewusst, dass dies – außerhalb der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII – das Einverständnis des Leistungsberechtigten voraussetzt. Sollte der Leistungsberechtigte sein Einverständnis zurückziehen, informiert der Träger der Grundsicherung die Einrichtung unverzüglich.

Sicherheitsleistungen nach § 14 Abs. 1 WBVG werden auf Antrag vom zuständigen Leistungsträger gewährt, sofern ein Sozialhilfeanspruch besteht und sofern sie nicht bereits vom Leistungsberechtigten beigebracht wurden.

Solange und soweit noch nicht geklärt ist, ob ein Leistungsberechtigter Leistungen der Existenzsicherung erhält, prüft der Träger der Grundsicherung unverzüglich die Möglichkeit der Darlehensgewährung oder der erweiterten Hilfen und teilt das Ergebnis der Einrichtung unverzüglich mit.

§ 8 Vergütung ab 2020

Vergütungsanpassungen z.B. aufgrund von Tarifierhöhungen und Sachkostensteigerungen ab 01.01.2020 erfolgen nach den bisher geltenden Grundsätzen und Verfahren unter Zugrundelegung der Anlage 2 zu § 10 Abs. 5 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII in der aktuell geltenden Fassung (Allgemeine Kostenaufteilung). Das neu ermittelte erhöhte Entgelt wird nach den Regelungen dieser Übergangsvereinbarung anschließend umgerechnet und vereinbart.

Die bisherigen Regelungen zur Platzfreihaltung (Fachleistung) gelten für den Zeitraum der Übergangsphase weiter.

§ 9 Anpassung der Investitionsbeträge während der Übergangsphase

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bisherigen Investitionsbeträge für die Übergangsphase voll refinanziert werden (über Fachleistung und Kosten der Unterkunft). Der Einrichtungsträger kann nach Ablauf seiner individuellen Vergütungsvereinbarung auch während der Übergangsphase (frühestens ab 01.01.2020) eine Anpassung des jeweiligen Investitionsbetrags verlangen. Dabei sind die Regelungen des § 75 Abs. 1 - 3 AVSG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn sich die Leistung oder die Berechnungsgrundlage aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben ändern. Insoweit ist diese Übergangsvereinbarung auf einen ordnungsrechtlich erforderlichen neuen Leistungszuschnitt und seine Berechnung entsprechend anzuwenden.

Auf die Bestimmungen des § 127 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen. Abweichend von § 75 Abs. 1 Nr. 3 AVSG kann die Eigenkapitalverzinsung maximal bis zu 4 % betragen.

Die Parteien der Übergangsvereinbarung werden im noch zu verhandelnden Rahmenvertrag Neuregelungen zu den Investitionsbeträgen auf der Basis des § 75 Abs. 1 - 3 AVSG in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zu den tatsächlichen Herstellungskosten der Einrichtungsträger, vereinbaren.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das dann erzielte Verhandlungsergebnis sowohl für den Investitionsbetrag der Fachleistung als auch für die Kalkulation der Kosten der Wohnraumüberlassung gilt (siehe hierzu Punkt 5).

§ 10 Information und Einbeziehung anderer Leistungsträger

Diese Regelung gilt für alle Leistungsberechtigten im gemeinschaftlichen Wohnen, unabhängig von der Zuständigkeit des Leistungsträgers.

§ 11 Anwendbarkeit der Regelungen des § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Übergangsvereinbarung auf alle Leistungsberechtigten eines Leistungsangebotes anzuwenden ist. Die Überleitungsregelungen erfordern eine Anwendbarkeit von § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Sofern der Bundesgesetzgeber dies nicht über eine Gesetzesänderung sicherstellt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes: In der Vergütungsvereinbarung werden die auf die „Fachleistung 2“ (überschießende Kosten der Unterkunft gemäß § 42a Abs. 6 SGB XII) entfallenden Kosten zusätzlich ausgewiesen.

In der Vergütungsvereinbarung werden zwei Beträge für die Fachleistung ausgewiesen: zum einen für dem Grunde nach dem 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigte Personen (Fachleistung mit „Fachleistung 2“) und zum anderen für dem Grunde nach dem 3. Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Personen (Fachleistung ohne „Fachleistung 2“).

Dem Grunde nach dem 4. Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Personen können unabhängig von ihrem tatsächlichen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel die „Fachleistung 2“ im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten. Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII können die gesamten Kosten der Wohnraumüberlassung (einschließlich der „Fachleistung 2“) im Rahmen ihres Anspruchs auf Leistungen nach dem 3. Kapitel erhalten.

§ 12 Ende der individuellen Übergangsphase

Die Übergangsphase endet einrichtungsindividuell dann, wenn die neue Fachleistungs- und Finanzierungssystematik für die jeweilige Einrichtung im Rahmen neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen umgesetzt wird.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Übergangslösung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck, insbesondere wirtschaftlich, am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 14 Überprüfung

Die Vertragspartner vereinbaren, diese Übergangsvereinbarung gemeinsam mit der gem. BayTHG maßgeblichen Organisation der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei gesetzlichen Änderungen, spätestens aber zum 31.12.2020 zu überprüfen und ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Eine weitere Überprüfung des Verhandlungsstandes hinsichtlich des Rahmenvertrags und der einschlägigen Rahmenleistungsvereinbarungen, auch im Hinblick auf die vereinbarte Laufzeit dieser Vereinbarung, findet auf Verlangen einer Vertragspartei spätestens zum 31.12.2021 statt.

Anlagen:

Anlage 1 – Muster für die Inhalte einer Vereinbarung gemäß §§ 123 ff SGB IX

Anlage 2 – Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“

Anlage 3 – Erläuterungen zur Hilfestellung Flächenzuordnung

Unterschriftenblatt

Nürnberg, den 13.02.2019

Bezirk Oberbayern	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.
Bezirk Niederbayern	Bayerisches Rotes Kreuz KdöR Landesgeschäftsstelle
Bezirk Oberpfalz	Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken	Diakonisches Werk der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V.
Bezirk Mittelfranken	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.
Bezirk Unterfranken	Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
Bezirk Schwaben	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.

	bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Bayern
	VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Landesverband Bayern e.V.
	Bayerischer Bezirkstag